

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 08.07.2015

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3697

Berichterstatter: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stephan Siemer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3697

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Niedersächsisches Gesetz
zur Entlastung der Kommunen bei der
Aufnahme und Unterbringung von
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**

§ 1
Zusätzliche Mittel und Verteilung

(1) ¹Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur finanziellen Entlastung bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Jahr 2015 40 Millionen Euro aus den vom Bund gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) zur Verfügung gestellten Mitteln. ²Weitere 40 Millionen Euro zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2015 zu demselben Zweck, sofern eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung verabschiedet ist.

(2) Darüber hinaus zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten zu dem in Absatz 1 genannten Zweck im Jahr 2015 zusätzlich zur Kostenabgeltungspauschale gemäß § 1 der Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz vom 22. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 12) in Verbindung mit § 4 des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), 40 Millionen Euro.

(3) Die Verteilung der Mittel nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nach dem Verhältnis der für den jeweiligen örtlichen Kostenträger am 31. Dezember 2014 in der Asylbewerberleistungsstatistik eingetragenen Anzahl an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu der Gesamtanzahl der am 31. Dezember 2014 in der Asylbewerberleistungsstatistik eingetragenen Anzahl an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern aller örtlichen Kostenträger.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Niedersächsisches Gesetz
zur Entlastung der Kommunen bei der
Aufnahme und Unterbringung von
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**

§ 1
Zusätzliche Mittel und Verteilung

(1) ¹Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten **im Jahr 2015** zur finanziellen Entlastung bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern _____ 40 Millionen Euro aus den vom Bund gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) zur Verfügung gestellten Mitteln. ²Weitere 40 Millionen Euro zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2015 zu demselben Zweck, sofern **auch dafür** eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung verabschiedet **worden** ist.

(2) Darüber hinaus zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten zu dem in Absatz 1 genannten Zweck im Jahr 2015 zusätzlich zur Kostenabgeltungspauschale gemäß § 1 der Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz vom 22. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 12) _____ 40 Millionen Euro.

(3) *unverändert*

§ 2
Inkrafttreten

unverändert